



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
 Zl. 75 -GE/19 02
 Datum: 1. APR. 1992
 Vertem 03. April 1992

Wien, 1992 03 30
Dr. CL/Dk/171

Handwritten signature: A. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Handelsvertretergesetzes

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Handwritten signature of Prof. Herbert Krejci

(Prof. Herbert Krejci)

Handwritten signature of Dr. Verena Richter

(Dr. Verena Richter)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7
1070 Wien

Wien, 1992 03 30
Dr.CL/Dk/170

Betrifft: Entwurf eines Handelsvertretergesetzes

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Februar 1992, GZ 10.015A/48-I 3/91, mit welchem der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der selbständigen Handelsvertreter (Handelsvertretergesetz - HVertrG 1992) mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Da ein neues Handelsvertretergesetz durch das Bestreben, es an die EG-Richtlinie anzupassen, notwendig wird, steht die Vereinigung Österreichischer Industrieller dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes angemerkt:

Zu § 1:

Die Neugestaltung des Gesetzes sollte dazu genützt werden, Unklarheiten zu beseitigen; es wird daher angeregt, ausdrücklich zu normieren, daß der Unternehmer auch Handelsvertreter sein kann und daher das Gesetz auch für den Subvertreter Geltung hat. Die herrschende unterschiedliche Auffassung von Lehre und Rechtssprechung in diesem Punkt bedarf einer Klärung, die nach Meinung der Vereinigung Österreichischer Industrieller eine



- 2 -

differenzierte Behandlung von Handelsvertretern und Subvertretern nicht rechtfertigen kann. Weiters fällt auf, daß durch § 29 die Versicherungsvertreter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes - wie bisher - ausgenommen bleiben. Im Zuge der Neugestaltung des Gesetzes sollte es jedoch auch zur gesetzlichen Normierung der herrschenden Judikatur kommen, die das Gesetz analog auch auf Versicherungsvertreter anwendet.

Zu § 5:

Da im Entwurf selbst, wie in anderen Gesetzen der Begriff "unverzüglich" gebraucht wird und dazu bereits reichliche Judikatur besteht, wird aus legislativen Gründen angeregt, den Ausdruck "ohne Verzug" durch den Begriff "unverzüglich" zu ersetzen. Entsprechend der Unterschiedlichkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird branchenbezogen ein unterschiedlicher Maßstab daran anzulegen sein, wie "ohne Verzug" auszulegen ist. Wenn es üblich ist, viele kleinere Geschäfte abzuschließen, ist das Erfordernis der unverzüglichen Mitteilung bestimmt anders zu beurteilen als bei einzelnen großen Abschlüssen. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller weist auf die Gefahr einer praxisfremden Interpretation hin und regt eine diesbezügliche Klarstellung an.

Zu § 8:

Die Neubestimmung "Vergütung, Provision" trägt systematisch eher zur Verwirrung bei als zu einer Klärung, da nicht definiert wird, was unter Provision zu verstehen ist. Wenn durch § 8 Absatz 2 ausgedrückt werden soll, daß die Vergütung für den Handelsvertreter auf jeden Fall zumindest teilweise erfolgsabhängig sein muß, dann müßte dies entsprechend klargestellt werden. Dies würde aber dem Absatz 1 widersprechen, sodaß angenommen wird, daß der Absatz 2 aussagen soll, daß im Zweifel als Vergütung eine Provision zu bezahlen ist.

- 3 -

Zu § 13 Absatz 2:

Positiv wird bemerkt, daß der Klammerausdruck (Kartell) wegfallen soll, da diese Einschränkung auf ein Formerfordernis unbegründet erscheint. Kritisiert wird allerdings, daß der neue § 13 Absatz 2 - entgegen der bisherigen Rechtslage - eine zwingende Vorschrift sein soll. Gerade die in diesem Absatz genannten Situationen sind für ein Unternehmen Ausnahmesituationen, in denen durch vertragliche Vereinbarungen Regelungen, die der Situation angepaßt sind, gefunden werden können. Absatz 2 darf daher keinesfalls als zwingend vorgeschrieben werden.

Zu § 14:

Daß die Aufzählung der in Rechnung stellbaren Auslagen entfällt, wird begrüßt, da ihr Wert eher als Auslegungshilfe zu sehen und daher im Gesetzestext nicht angebracht ist.

Zu § 16:

Im Zusammenhang mit den dem Handelsvertreter in § 16 Absatz 1-4 eingeräumten Rechten bezüglich Einsichtnahme in Handelsbücher und Ausfolgung von Buchauszügen spricht sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller für eine Klarstellung aus, wie sowohl das außerstreitige als auch das zivilrechtliche Verfahren gestaltet sind. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint sowohl zur Wahrung der Interessen des Unternehmers als auch des Handelsvertreters notwendig.

Zu § 19:

Die einheitliche Verjährungsregelung für alle Ansprüche wird aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßt.

- 4 -

Zu § 22:

Eine Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten nach 6 Jahren Vertragsverhältnis findet sich bisher nirgends. Das Angestelltengesetz kennt die 6-monatige Kündigungsfrist erst nach 25 Jahren, sodaß sich die Frage nach einer sachlichen Begründung einer derartigen Regelung stellt. Selbst wenn man davon ausgeht, daß der Handelsvertreter außergewöhnliche Investitionen im Interesse des Handelsvertretervertrages getätigt hat, ist eine derartig lange Kündigungsfrist nicht zu rechtfertigen, um so mehr als außergewöhnliche Aufwendungen ohnehin nach § 14 ersetzt werden. Der neue § 22 stellt eine Bestimmung dar, der die Rechtslage der Handelsvertreter eher verbessert. Weshalb nun auch noch die Regelung der Kündigung zur Unzeit entfallen soll, bleibt auch in den Erläuternden Bemerkungen ungeklärt. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller spricht sich daher gegen den Entfall dieser Bestimmung aus.

Daß die Absätze 1 und 3 des § 22 zwingend sein sollen, wird mit Rücksicht darauf, daß gerade bei so unterschiedlichen Geschäftsverbindungen wie Handelsvertretungen vertragliche Regelungen sachgerechtere Lösungen schaffen können, abgelehnt.

Zu § 25:

Die Erstreckung des Ausgleichsanspruches, wenn der Unternehmer bereits bestehende Geschäftsverbindungen wesentlich erweitert, entspricht zwar der EG-Richtlinie, von Seiten der Vereinigung Österreichischer Industrieller werden allerdings erhebliche Auslegungs- und Feststellungsschwierigkeiten in diesem Punkt befürchtet; eine diesbezügliche Klarstellung, was unter "bestehenden Geschäftsverbindungen" zu verstehen ist, erscheint zumindest in den Erläuternden Bemerkungen erforderlich.

Der Entfall des als Überregulierung empfundenen § 25 Absatz 3 wird begrüßt.

- 5 -

Zu § 28:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller spricht sich - wie bereits bei den einzelnen Bestimmungen bemerkt wurde - dagegen aus, daß die §§ 13, 16 Absatz 1-3 und 22 Absatz 1 und 3 zwingende Vorschriften sein sollen.

Zu § 30:

Gemäß dem deutschen Sprachgebrauch und der Unterstellung der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfes hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes erscheint ein gesonderter Hinweis in diesem Zusammenhang entbehrlich.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Prof. Herbert Krejci)



(Dr. Verena Richter)